

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Gerold Otten und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/10266 –

Loitering Munition für die Bundeswehr

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf eine Schriftliche Frage des Abgeordneten Andrej Hunko, „welche Produkte sogenannter Loitering Munition“ von den Teilstreitkräften der Bundeswehr und der wehrtechnischen Dienststellen in den vergangenen fünf Jahren begutachtet oder erprobt wurden und an welchen Forschungen oder Erprobungen die Bundeswehr beteiligt gewesen sei (Antwort auf die Schriftliche Frage 119 auf Bundestagsdrucksache 20/6668), antwortete der Parlamentarische Staatssekretär Thomas Hitschler, dass das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) „derzeit eine Studie zur Erstellung einer Strategie für Loitering Munition zusammen mit dem Auftragnehmer AMCF GmbH“ durchführe (ebd.). Staatssekretär Hitschler führte weiter aus, dass im Rahmen der Studie eine Marktsichtung durchgeführt wurde, wonach die Beschaffung von Loitering Munition von drei Herstellern (Rafael Advanced Defense Systems Ltd., Israel Aerospace Industries Ltd. Und UVision Air) erwogen werde (ebd.).

Aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Nachfrage des Abgeordneten Andrej Hunko vom 10. Mai 2023 ergab sich, dass im Juli 2021 im Rahmen der o. g. Studie eine „Roadmap Loitering Munition“ beschlossen wurde, deren Abschlussbericht Ende 2023 vorliegen solle. Eine konkrete Begutachtung der Systeme soll sodann laut Planung ab 2024 beginnen (Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 48, Plenarprotokoll 20/102). Das Ergebnis der Fragen des Abgeordneten Andrej Hunko wurde vom „Neuen Deutschland“ und dem Onlinemagazin Heise aufgegriffen (www.nd-aktuell.de/artikel/1173153.militaertechnik-kamikazedrohnen-bei-der-bundeswehr-im-anflug.html; www.heise.de/news/Loitering-Munition-Bundeswehr-erprobt-Kamikazedrohnen-9019906.html). Dabei werden Loitering Waffensysteme (sinngemäß „lauernde Waffensysteme“) als „Kamikazedrohnen“ bezeichnet (vgl. ebd.), die das Potenzial besitzen, ihre Ziele auch ohne menschliche Kontrolle zu finden. Dieser Umstand führt nach Ansicht der Fragesteller in der Öffentlichkeit zu einer nicht geringen Verwirrung, die durch den Einsatz von vergleichbarer Kamikazedrohnen im Krieg Aserbaidschans gegen Armenien und im Ukrainekrieg noch gesteigert wird.

Die Bundeswehr hatte bis 2016 Pläne zur Beschaffung eines „Wirksystems zur abstandsfähigen Bekämpfung von Einzel- und Punktzielen“. Angedacht war eine Kombination des UAS (Unmanned Aircraft System) Kleinfluggerät Zielortung (KZO) mit einer Harop („Kamikazedrohne“ des israelischen Herstel-

lers IAI) (siehe Martin Streetly [Hg.], Jane's All the World's Aircraft: Unmanned 2014–2015, London 2014, S. 101). Während KZO die Zielfindung und Beobachtung übernehmen sollte, sollte Harop im gleichen Luftraum kreisen und erkannte Ziele bekämpfen. Das Projekt wurde noch im Januar 2016 in einer Liste für „Obergrenzen der strukturelevanten Hauptwaffensysteme“ erwähnt, allerdings mit dem Zusatz „keine Beschaffung“ (augengeradeaus.net/2021/01/dronewatch-niederlande-planen-beschaffung-von-kamikaze-drohnen/). Danach scheint das Projekt nicht mehr weiterverfolgt worden zu sein.

Im betreffenden Artikel der Internetplattform „Augen Geradeaus!“ vom 18. Januar 2021 berichtet der Verfasser, dass die Niederlande den Beschluss gefasst hätten, Loitering Munition zu beschaffen. Dabei werden diese Waffensysteme von der niederländischen Regierung jedoch nicht als Drohnen eingestuft, sondern als Munition. Diese Art von Munition soll in einem Einsatzgebiet „über einem potenziellen Ziel kreisen und sich auf einen entsprechenden Befehl darauf stürzen und explodieren“ (augengeradeaus.net/2021/01/dronewatch-niederlande-planen-beschaffung-von-kamikaze-drohnen/). Auch die Bundesregierung sprach im Rahmen des Projekts „Wirksystem zur abstandsfähigen Bekämpfung von Einzel- und Punktzielen“ nicht von Drohnen, sondern von Munition. Dabei betonte die damalige Bundesregierung, dass es dem Schützen möglich ist, „bis kurz vor dem Einschlag das Ziel zu beobachten, nachzurichten und notfalls den Angriff abubrechen“ (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/12481).

Die für die niederländischen Streitkräfte in Auftrag gegebene Loitering Munition soll im Rahmen der Kampfunterstützung zum indirekten Feuer verwendet werden (augengeradeaus.net/2021/01/dronewatch-niederlande-planen-beschaffung-von-kamikaze-drohnen/). Sie besitzt nach Einschätzung der Niederländer gegenüber konventioneller Munition den wichtigen Vorteil, dass ein einmal begonnener Angriff immer noch abgebrochen werden kann, wodurch eine sinnvolle menschliche Kontrolle möglich sei (ebd.). Diese Aussage stimmt mit der zuvor zitierten Einschätzung der Bundesregierung von 2009 überein, dass selbst bei Loitering Munition ein einmal eingeleiteter Angriff notfalls abgebrochen werden könne. In diesem Sinne verbietet sich nach Ansicht der Fragesteller auch die Bezeichnung „Kamikazedrohne“, welche, einem letalen autonomen Waffensystem (LAWS) gleich, ohne menschliche Einflussnahme Ziele angreift und dabei sich und das Ziel vernichtet (s. o.).

Loitering Munition ist nach gängiger Definition ein luftgestütztes Waffensystem mit einem Sprengkopf, das über einem Gebiet ausharrt (to loiter), bis ein Ziel ausgemacht wird. Sobald ein Ziel angegriffen werden soll, wird aus dem UAS eine Waffe, indem es sich auf das Ziel stürzt und es durch die Auslösung des Sprengkopfs zerstört (siehe Darstellung der Harop bei www.popsoci.com/watch-drone-turn-missile/). Entscheidend für die Einordnung von Loitering Munition als LAWS oder konventionelles Waffensystem ist die Frage der Kontrolle durch den Menschen. Nach Ansicht der Fragesteller ist die Bundesregierung wie bei der lange strittigen Frage der Bewaffnung von UAS aufgerufen, ihre Vorstellungen hinsichtlich einer Beschaffung sowie einer Verwendung von Loitering Munition bei der Bundeswehr darzustellen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkung der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu, noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

Die hohe technologische Komplexität und bisher fehlende international konsentrierte Definition autonomer Waffensysteme führt regelmäßig zu Unschärfen bei der Abgrenzung autonomer Systeme von ferngelenkten bzw. (teil-)automatisierten Systemen.

Grundsätzlich wird daher zwischen Waffensystemen mit automatisierten (Teil-) Funktionen, Waffensystemen mit autonomen Funktionen unter menschlicher Kontrolle sowie vollautonomen Waffensystemen unterschieden.

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) lehnt vollautonome Waffensysteme bzw. sogenannte Letale Autonome Waffensysteme (LAWS) ab, da diese gänzlich der Verfügungsgewalt des Menschen entzogen sind. Für alle Waffensysteme der Bundeswehr, auch für künftige mit autonomen Funktionen, gilt stets das Prinzip menschlicher Kontrolle.

1. Was versteht die Bundesregierung unter Loitering Munition?

Verwendet die Bundesregierung eine besondere Arbeitsdefinition, und wenn ja, welche?

Loitering Munition ist ein gelenkter Flugkörper, der in einem Einsatzraum nach Zielen am Boden sucht, dazu in unterschiedlichen Höhen, abhängig vom Einsatzprofil, verweilt und nach Freigabe durch einen Bediener oder eine Bedienerin ein (bewegliches) Punktziel mit hoher Präzision bekämpft.

2. Welche Unterschiede gibt es nach Ansicht der Bundesregierung zwischen einer bewaffneten UAS mit einem Operator als „human in the loop“ und Loitering Munition mit menschlichem Operator?

Worin liegt nach Ansicht der Bundesregierung der Unterschied zu autonomen Waffensystemen (AWS)?

Loitering Munition ist – vergleichbar mit anderer Munition – zum einmaligen Gebrauch (Verschuss) gegen gegnerische Ziele vorgesehen und wird nach dem Einsatz grundsätzlich nicht mehr zurückgeführt und wieder einsatzbereit gemacht. Unbemannte Systeme (UAS) sind hingegen grundsätzlich zum wiederholten Einsatz vorgesehen.

Zu Waffensystemen mit autonomen Funktionen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Welche Einsatzmöglichkeiten besitzt Loitering Munition nach Ansicht der Bundesregierung bei Streitkräften?

Der Einsatz von Loitering Munition minimiert das Risiko für eigene Soldatinnen und Soldaten und erhöht den Schutz eigener Kräfte und Mittel durch Trennung des Bedienpersonals vom System. Durch den Einsatz von Loitering Munition kann eine präzise und skalierbare Wirkung in der Tiefe gegen gegnerische Schlüsselfähigkeiten („Hochwertziele“) erbracht, die eigene kämpfende Truppe entlastet und deren Durchhalte- und Durchsetzungsfähigkeit grundsätzlich erhöht werden. Die – im Vergleich mit anderer Munition – höhere Operationsdauer ermöglicht zudem eine genauere Zielaufklärung und präzisere Bekämpfung nach Freigabe durch den Bediener oder die Bedienerin.

4. Welche Vorteile ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung aus der Nutzung von Loitering Munition für konventionelle Streitkräfte sowohl in symmetrischen als auch asymmetrischen Konflikten?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Welche konkrete Einsatzspekren leitet die Bundesregierung aus den Fragen 3 und 4 für die Nutzung von Loitering Munition in der Bundeswehr ab?

Loitering Munition kann einen Beitrag im gesamten Einsatzspektrum der Bundeswehr, d. h. vom Internationalen Krisenmanagement bis zur Landes- und Bündnisverteidigung, leisten.

6. Konnte die o. g. Studie (siehe Antwort auf die Schriftliche Frage 119 auf Bundestagsdrucksache 20/6668) im Dezember 2023 vorgelegt werden?

Die auf Bundestagsdrucksache 20/6668 erwähnte Studie wurde Ende November 2023 abgeschlossen.

7. Wurde die o. g. Studie dem Deutschen Bundestag zugeleitet, und wenn nein, warum nicht?

Nein. Eine parlamentarische Befassung im Sinne der Fragestellung war nicht vorgesehen.

8. Was ist unter „loiterfähig“ (Auswahl Einschlagzeitpunkt) bei den Fähigkeitsforderungen an die Bewaffnung von Drohnen gemeint (Präsentation des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), www.bmvg.de/de/mediathek/livestream-drohnendebatte-praesentation-261026, Zeitmarke 35:52)?

Loiterfähigkeit beschreibt die Fähigkeit des Systems, in einem definierten Einsatzraum zeitlich begrenzt zu verbleiben und eine mögliche Wirkladung (sowohl letal als auch nicht-letal) zu einem durch den Bediener oder die Bedienerin definierten Zeitpunkt auszulösen.

9. Wann und warum wurde das Projekt „Wirksystem zur abstandsfähigen Bekämpfung von Einzel- und Punktzielen“ eingestellt (www.dbwv.de/aktuelle-themen/schwerpunktthemen/drohnen/beitrag/neue-kamikaze-drohnen-fuer-die-niederlaendischen-streitkraefte)?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 8 (Plenarprotokoll 19/211) wird verwiesen.

10. Welche NATO-Staaten verfügen nach Kenntnisstand der Bundesregierung derzeit über Loitering Munition?

Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu Ausstattung und Fähigkeiten verbündeter Staaten.

11. Beabsichtigt die Bundesregierung, im Zusammenhang mit einer konkreten Begutachtung möglicher Waffensysteme (ab 2024, siehe Vorbemerkung der Fragesteller) oder zu einem anderen Zeitpunkt in dieser Legislaturperiode eine breite gesellschaftliche Debatte über Loitering Munition durchzuführen, wie sie bei der Bewaffnung von Drohnen geführt wurde?

Der Ausschluss vollautonomer letaler Waffensysteme für die Bundeswehr und die kontinuierliche Kontrolle der Loitering Munition durch einen Bediener macht deren Einsatz vergleichbar mit anderen, bereits seit Jahren eingesetzten Effektoren.

Nach der breiten gesellschaftlichen Debatte über die Bewaffnung von Drohnen ist die Initiierung einer weiteren Debatte über den Einsatz von Loitering Munition durch das BMVg vor diesem Hintergrund derzeit nicht vorgesehen.

